

SATZUNG

der

*Diese Satzung stimmt mit dem beim Firmenbuch
erliegenden Exemplar überein.*

Innsbruck, 22.06.2010

BIOMASSE – Verarbeitungs- und Heizgenossenschaft Sillian-Hochpustertal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

I. FIRMA, SITZ, UND ZWECK

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

**BIOMASSE - Verarbeitungs- und Heizgenossenschaft
Sillian-Hochpustertal
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.**

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 9920 Sillian/Osttirol.

Sie ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Tirol als gesetzlichem Revisionsverband.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder, insbesondere durch:
 - a) Beschaffung und Verwertung von Biomasse und anderen alternativen Energieträgern, insbesondere von Hackschnitzel, Sägereholz und Rinde, Holz, Stroh und sonstigen Brennstoffen zum Zweck der Gewinnung und Abgabe von Wärme, sowie der Verkauf von Biomasse und anderen alternativen Energieträgern;
 - b) Herstellung und Betrieb der diesem Zweck dienenden Baulichkeiten und technischen Einrichtungen, z.B. Hackschnitzellager und Heizanlagen;
 - c) Beschaffung und Abgabe sowie Bearbeitung von Bedarfsgegenständen und Waren aller Art;
 - d) Überlassung von Maschinen und Geräten, z. B. Vermietung;
 - e) Erbringung von einschlägigen Dienstleistungen.
 - f) Entwicklung neuer landwirtschaftlicher Produkte, die geeignet sind, als Energieträger, Importprodukte zu ersetzen;
 - g) Trocknung, Veredelung von und Handel mit landwirtschaftlichen Produkten aller Art.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;

- b) alle Energieformen, die dem Genossenschaftszweck und der Wärmeerzeugung dienen, anzukaufen bzw. zu verwerten;
 - c) Lieferverträge abzuschließen;
 - d) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an eingetragenen Personengesellschaften zu beteiligen;
 - e) Grundstücke, Gebäude oder sonstige Liegenschaften zu erwerben oder in Bestand zu nehmen oder Baurechte zu begründen;
 - f) überhaupt alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die ihr zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft nach Möglichkeit auf ihre Mitglieder zu beschränken.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) Physische und juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie eingetragene Personengesellschaften, die im Gemeindegebiet von Sillian bzw. dessen Nahbereich ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben.
- b) andere physische und juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 lit. a der Satzung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung. Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile. Wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres

eingebraucht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft an die Adresse des jeweiligen Obmannes oder dessen Stellvertreters schriftlich bekanntzugeben. Bei Verhinderung beider kann jedem anderen Vorstandsmitglied der Austritt oder die Kündigung mitgeteilt werden. Die Genossenschaft hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;

- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
- (3) durch den Tod, bei juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen Recht bzw. eingetragenen Personengesellschaften durch die Auflösung;
- (4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz;
- (5) durch Ausschließung.

§ 6

Ausschließung von Mitgliedern

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung oder gegen einen Beschluss der Generalversammlung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, dies gilt auch für den Fall, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens nicht erfolgt;
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch die Generalversammlung mittels einfacher Mehrheit und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile (Nominalwert). Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden, im Falle eines freiwilligen Austrittes jedoch frühestens drei Jahre nach erfolgtem Austritt.

- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) sind auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteils Guthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung pro gezeichneten Geschäftsanteil eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber vom Ehegatten, einem Elternteil, einem volljährigen Kind oder Wahlkind oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen; er darf jedoch lediglich eine Person vertreten;
 - b) juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts werden durch ihre(n) gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, ein solcherart Bevollmächtigter darf jedoch lediglich eine juristische Person bzw. Körperschaft öffentlichen Rechts vertreten;
 - c) eingetragene Personengesellschaften werden durch den bzw. die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, ein solcherart Bevollmächtigter darf jedoch lediglich eine eingetragene Personengesellschaft vertreten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Insbesondere hat jedes Mitglied das Recht, Holz bzw. Brennstoffe aus Biomasse nach Lieferordnung an die Genossenschaft zu liefern.
- (5) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und diesen binnen drei Wochen nach der Gründung bzw. nach Aufnahme in die Genossenschaft einzuzahlen. Die Generalversammlung ist berechtigt, auf Antrag eines Mitglieds diesem die Zeichnung von zusätzlichen Geschäftsanteilen zu genehmigen.

- (2) Die Genossenschaft begibt Geschäftsanteile mit je € 1.100,-- (in Worten: Euro eintausendeinhundert), wovon die Mehrheit der Geschäftsanteile an Mitglieder gemäß § 3a der Satzung vergeben werden soll.
- (3) Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem Geschäftsanteile auch noch mit dem Einfachen ihres Geschäftsanteils.
- (4) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
- (5) Zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel von zu tätigen Investitionen kann die Genossenschaft auch stille Beteiligungen aufnehmen. Stille Beteiligte können sowohl physische als auch juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts oder eingetragene Personengesellschaften sein.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Generalversammlung

A) Der Vorstand

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung auf vier Jahre gewählt. Die Registrierung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in Ziffer 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommt der Obmann bzw. dessen Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 14 der Satzung Anwendung.

- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn allenfalls geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand eines oder mehrerer Geschäftsführers und weiterer Dienstnehmer bedienen.
- (3) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der - von wem immer - vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmannstellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.
- (4) Die Beschlussfassung über die Lieferordnung und die Aufnahme von Mitgliedern.

B) Der Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und höchstens drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung auf vier Jahre gewählt. Die Registrierung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Ist die in Ziffer 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommt der Obmann bzw. dessen Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 14 der Satzung Anwendung.
- (4) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen,

der für ihn allenfalls geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

- (2) Kommt der Obmann bzw. dessen Stellvertreter der Verpflichtung gem. § 12 der Satzung nicht nach, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat verpflichtet, für die Durchführung der Geschäfte zu sorgen; er kann hiezu aus den Mitgliedern der Genossenschaft für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Dies(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Registergericht zu melden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen.

C) Die Generalversammlung

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde.
- (3) Unterlässt der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an dessen Stellvertreter, zu richten.
- (5) Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu

verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn Tage und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 18

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden bis spätestens 10 Tage vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden; doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat die Generalversammlung den Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten zum Vorsitzenden zu wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 (3) der Satzung teilnimmt.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne

Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 lit. b der Satzung;
 - b) Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Wahl bzw. Abberufung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
 - d) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teils davon (Teilbetrieb) und Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes und Aufsichtsrates;

§ 23 Wahlen

- (1) Die Abstimmung der Wahlvorschläge, die in der Generalversammlung einzubringen sind, erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung.
- (2) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei einer Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlen sind in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a) Für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter
 - c) für den Aufsichtsratsvorsitzenden
 - d) für dessen Stellvertreter
 - e) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, wenn kein getrennter Wahlgang für jedes zu besetzende Mandat beschlossen wird.
- (4) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, Bücher gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu erstellen und nach Fertigstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat zu übermitteln, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Ein Rumpfwirtschaftsjahr beginnt am 01.Juli 2004 und endet am 30.September 2004. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1.Oktober und enden am 30.September.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal bzw. beim Obmann der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen..

§ 25

Gewinnverwendung und Verlustabdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung, wobei zur Deckung eines Verlustes grundsätzlich der vorhandene Reservefonds (Rücklagen) herangezogen werden kann. Wird jedoch erwartet, dass der Verlust durch Gewinne kommender Jahre gedeckt wird, kann der Verlust auch auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an der Gemeindetafel Sillian.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 27

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftswesens vollzogen.
- (2) Über die Verwendung des nach der Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 28

Schlussbestimmungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden.

Sillian, am 17.12.2009

Firmenstampiglie:

Obmann:


.....
Peter-Paul Guggenberger, geb. am 05.11.1963

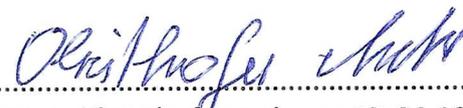
Obmann-Stellvertreter:


.....
Hans-Peter Troyer, geb. am 07.09.1981

Vorstandsmitglied:


.....
Mag. Martin Kofler, geb. am 13.05.1964

Vorstandsmitglied:


.....
Anton Obristhofer, geb. am 17.04.1949